

## Statuten der Gesellschaft Schweiz-UNO

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Die Gesellschaft Schweiz-UNO (GSUN), Association Suisse-ONU (ASNU), Associazione Svizzera-ONU (ASNU), United Nations Association Switzerland (UNA – Switzerland), ist ein politisch und religiös unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Bern.

### II. Zweck und Tätigkeiten

#### Art. 2

Die GSUN steht für die Grundsätze ein, auf denen die Charta der Vereinten Nationen beruht und unterstützt die Ziele der UNO: Die Sicherung des Friedens, die Überwindung der Armut, die nachhaltige Entwicklung und die Durchsetzung der Menschenrechte, sowie die Umsetzung der Agenda 2030. Die GSUN leistet einen Beitrag zur Stärkung der Partnerschaft zwischen der Schweiz und der UNO, insbesondere zwischen der Zivilgesellschaft und der UNO und ihren Organisationen.

#### Art. 3

Zu diesem Zweck übernimmt sie folgende Tätigkeiten:

- a) sie trägt dazu bei, die Ziele und Tätigkeiten der UNO sowie deren Bedeutung für die Schweiz in der schweizerischen Bevölkerung bekannt zu machen und sie dafür zu sensibilisieren;
- b) sie trägt zur Information über die Tätigkeiten der Schweiz in der UNO bei;
- c) sie stellt verschiedene Formate für einen fundierten Austausch zu UNO-Themen bereit;
- d) sie setzt sich für eine starke UNO und eine starke Schweiz in der UNO ein;
- e) sie setzt sich aktiv für eine Vernetzung der in der Schweiz tätigen Akteure im Bereich Multilateralismus ein;
- f) sie engagiert sich für eine schweizweite Bekanntmachung und die Stärkung des Internationalen Genfs.

### **III. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

#### Art. 4

Die GSUN ist Mitglied der WFUNA (World Federation of United Nations Associations). Die GSUN arbeitet zudem mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammen.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### Art. 5

##### 5.1 Beitritt

Der Beitritt zur GSUN steht allen natürlichen und juristischen Personen offen und erfolgt mit Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Schweizerische Vereine und Gesellschaften können der GSUN als Kollektivmitglieder beitreten. Juristische Personen besitzen ein Kopfstimmrecht. Gönnermitglieder verpflichten sich, dem Verein eine Zuwendung zu machen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

##### 5.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch nachfolgend erwähnte Vorkommnisse:

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- b) Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.
- c) Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
- d) Tod.

#### Art. 6

Die GSUN kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönner (ohne Stimmrecht)

### **V. Organisation**

#### Art. 7

Die Organe der GSUN sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## **VI. Generalversammlung**

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung (GV) wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Semester, durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Dem Antrag von Mitgliedern muss innerhalb von drei Monaten stattgegeben werden.

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens vier Wochen vor der GV allen Mitgliedern zugestellt. Bei Bedarf werden weitere Unterlagen spätestens eine Woche vor der GV nachgereicht.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands auch online durchgeführt werden.

Art. 9

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) Entgegennahme und Behandlung des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Décharge des Vorstandes;
- e) Wahl der Rechnungsrevisor\*innen;
- f) Festlegung des Jahresbeitrages der Einzel- und der Kollektivmitglieder;
- g) Beratung des Jahresprogramms und der Aufgaben des Vorstands;
- h) Revision der Statuten;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 10

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen. Den Stichentscheid fällt die Präsidentin / der Präsident.

## **VII. Vorstand**

### Art. 11

Der Vorstand besteht aus min. 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. An den Sitzungen des Vorstandes kann die Vertretung des EDA mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### Art. 12

Der Vorstand nimmt die Gesamtinteressen der Gesellschaft wahr. Er besorgt die laufenden Geschäfte. Neben den in Art. 2 und 3 genannten Aufgaben nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Ausarbeitung von Strategien in Bezug auf Tätigkeiten, Schwerpunkte, langfristige Vision, Partnerschaften, Mitgliedschaften und Finanzierung der Organisation;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) die Bestellung der Delegationen für internationale und nationale Anlässe und die Festsetzung der ihnen allenfalls zu erteilenden Aufträge;
- e) die Organisation der Geschäftsstelle, die Wahl des/der Geschäftsführers/in, die Festsetzung seiner/ihrer Anstellungsbedingungen und seines/ihrer Arbeitsprogramms;
- f) Ernennung von Beiräten zur Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Fragen;
- g) Bestellung von ständigen und nichtständigen Kommissionen.

### Art. 13

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

## **VIII. Geschäftsstelle, Sekretariat**

### Art. 14

Der Vorstand kann Personen mit Sekretariatsarbeiten betrauen und/oder ihnen Mandate erteilen.

## **IX. Finanzen und Haftung**

### Art. 15

Die Gesellschaft finanziert sich wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge aus Leistungsmandaten;
- c) Spenden;
- d) Gönnerbeiträge;
- e) Sponsoring.

#### Art. 16

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine allfällige Haftung der Mitglieder kann deren einfachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

### X. Fusion und Auflösung

#### Art. 18

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung ihres Vermögens entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 19

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### XI. Inkrafttreten

#### Art. 20

Diese Statuten treten am 29. April 2021 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2020, 10. Juni 2017, 29. Juni 2004 und vom 5. März 1988.

Der Präsident:

Ulrich Lehner

Die Vizepräsident\*innen:

Bernhard Fuhrer

Robert P. Hilty

Angela Müller

